

RS Vwgh 2004/4/27 2003/05/0246

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2003/05/0247

Rechtssatz

Dem Vertreter des Antragstellers wurde der in Beschwerde gezogene Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates vom 27. Mai 2003 per Telefax am 28. Mai 2003 zugestellt (siehe den hg. Beschluss vom 27. April 2004, Zlen. 2003/05/0119, 2004/05/0082). Die für die Behandlung der Schriftstücke, die in der Kanzlei des Antragsteller-Vertreters in das Fristenbuch einzutragen sind, zuständige Kanzleikraft war nach dem Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag (ebenfalls) erkrankt, hat jedoch am Zustelltag gearbeitet. Dieser Umstand vermag im Beschwerdefall dem Wiedereinsetzungsantrag nicht zum Erfolg zu verhelfen. In einem solchen Fall obliegt es nämlich dem Parteienvertreter genau zu prüfen, welche Angelegenheiten die Erkrankte zu besorgen in der Lage war. Dass der Antragsteller-Vertreter eine solche Überprüfung vorgenommen hätte, wird im Antrag nicht behauptet. Insbesondere die Tatsache, dass die Kanzleikraft trotz ihrer Erkrankung - und damit ihrer offenbar körperlich und geistig eingeschränkten Dienstfähigkeit - ohne Vertretung alleine am Zustelltag die eingelangte Post bearbeitet hat und dass trotz des behaupteten reduzierten Dienstbetriebes keine Vorsorge für die Kontrolle der von ihr bearbeiteten oder zu bearbeitenden Post getroffen wurde, ist von einem die Wiedereinsetzung hindernden Organisationsmangel auszugehen (vgl. hierzu den hg. Beschluss vom 19. August 1997, Zl. 97/16/0037).

Schlagworte

Versäumung der Einbringungsfrist siehe VwGG §26 Abs1 Z1 (vor der WV BGBl. Nr. 10/1985: lita) sowie Mangel der Rechtsfähigkeit Handlungsfähigkeit Ermächtigung des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003050246.X02

Im RIS seit

16.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at